



Verein(t) gegen Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

**Ein vereinsrechtlicher Leitfaden zum Ausschluss
von Mitgliedern mit rechtsextremen,
rassistischen oder antisemitischen Haltungen**



Impressum

Herausgeber



Landeshauptstadt
München
Fachstelle für Demokratie

Marienplatz 8, 80331 München
fgr@muenchen.de

Verantwortlich:
Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München

Redaktion:
Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München

Gestaltung:
Umwerk, München

2. Auflage; Stand: Mai 2025

Verein(t) gegen Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Ein vereinsrechtlicher Leitfaden zum Ausschluss von Mitgliedern mit rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Haltungen

Die vorliegende Broschüre ist zweigeteilt. Im ersten Teil geht es darum, wie sich Vereine – schon bevor ein konkreter Anlass besteht – bestmöglich vorbereiten können. Wie sollte die Vereinssatzung gestaltet sein, um im Fall der Fälle schnell und rechtssicher handeln zu können? Was ist bei einer – hierfür evtl. erforderlichen – Satzungsänderung zu beachten?

Der zweite Teil der Broschüre enthält Empfehlungen für Vereine, in denen eine Person mit rechtsextremen oder menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen Mitglied werden will oder bereits Mitglied ist. Unter welchen Voraussetzungen kann die Mitgliedschaft verweigert bzw. das Mitglied ausgeschlossen werden? Was ist bei einem Vereinsausschluss zu beachten?

Einleitung

Liebe Münchner:innen,

alte und neue Akteur:innen der extremen Rechten zielen immer unverblümt und aggressiver auf den demokratischen Grundkonsens unserer Gesellschaft: die unantastbare Würde aller Menschen – ganz unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion, sozialer Lage und sexueller oder geschlechtlicher Identität. Die tödliche Bedrohung, die von extrem rechten Ideologien ausgeht, hat sich in den vergangenen Jahren durch das OEZ-Attentat in München, die Anschläge von Halle und Hanau sowie den Mord an Walter Lübcke auf erschreckende Weise gezeigt. Und auch im Alltag beobachten wir eine deutliche Zunahme rassistischer, antisemitischer und anderer menschenverachtender und demokratiefeindlicher Äußerungen und Übergriffe. Dieser Entwicklung müssen wir uns als Demokrat:innen gemeinsam und entschieden entgegenstellen.

Diese Broschüre ist eine Serviceleistung der Landeshauptstadt München für alle Vereine, die sich selbst vor rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und anderen gruppenbezogen menschenfeindlichen Haltungen und Handlungen schützen und sich – auch über ihr jeweiliges Kerngebiet hinaus – gegen Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren wollen. Vereine sind ein grundlegender Teil der Zivilgesellschaft in unserer vielfältigen Stadt. Sie verfügen über das Potenzial und die Möglichkeiten, zu einer Kultur der Anerkennung, des Respekts und der gleichberechtigten Teilhabe beizutragen. Im Verein sollen Ziele gemeinsam verfolgt werden. Was aber, wenn einzelne Personen die gemeinsame Basis verlassen oder sich von Anfang an gar nicht den gemeinsamen Zielen verbunden fühlen? Es handelt sich dabei um alltägliche Probleme, die auch im besten Verein vorkommen können. Dies gilt umso mehr, als Rechtsextremisten sich häufig zunächst nicht als solche zu erkennen geben (das „typische Erscheinungsbild“ von Neonazis – Glatze, Bomberjacke, Springerstiefel – findet man heute fast nur noch bei Szeveranstaltungen) und Menschen mit rassistischen und anderen gruppenbezogen menschenfeindlichen Einstellungen auch in der Mitte der Gesellschaft Akzeptanz erfahren. Daher ist es besonders wichtig, dass es Regeln für das Miteinander im Verein gibt und dass Personen bei Verstößen gegen diese Grundregeln aus Vereinen ausgeschlossen werden können.

Denn auch wenn sich viele Vereine selbst als „unpolitisch“ betrachten, lassen die Probleme in aller Regel nicht lange auf sich warten, wenn Personen mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen im Verein auftauchen. Spätestens wenn diese Personen offizielle Ämter im Verein bekleiden oder den Verein für ihre Propaganda nutzen wollen, kann das Ansehen eines Vereins schnell dahin sein. Aber auch die bloße Mitgliedschaft von entsprechend eingestellten Personen wird bei vielen Engagierten – zu Recht – Unmut auslösen und das Gemeinschaftsgefüge im Verein beeinträchtigen. Und Personen, die auch sonst im Alltag von Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betroffen sind, könnten sogar ganz davon abgeschreckt werden, Mitglied des Vereins zu werden.

Vereine müssen und sollten es nicht hinnehmen, dass extrem rechte Personen den Verein offen oder verdeckt für ihre Zwecke vereinnahmen, Vereinsmitglieder eingeschüchtert werden, weil andere Mitglieder bei der Vereinsfeier über „die Ausländer“ schimpfen oder ein Trainer immer wieder LGBTIQ*-feindliche Sprüche klopft. Darum geht es in dieser Broschüre. Vereine und Initiativen können Vorkehrungen treffen, um eine Mitgliedschaft von Personen mit rechtsextremen und demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen von vornherein zu verhindern und um diese im Ernstfall auch ausschließen zu können. Die vorliegende Handreichung zeigt – in einer auch für Laien verständlichen Sprache –, wie hierbei rechtssicher vorgegangen werden kann.

Dank

Vielleicht löst die Handreichung in Ihrem Verein auch ohne einen konkreten Problemfall eine spannende Diskussion über Demokratie, Menschenwürde und gemeinsame Werte aus. Auf welcher Wertebasis wird ein Verein gegründet? Was bedeutet „politische Unabhängigkeit“, der sich die meisten Vereine in ihrer Satzung verschreiben? Wie werden gemeinsame Ziele klar und konkret festgelegt? Diskussions- und Aushandlungsprozesse zu diesen Fragen werden für alle Beteiligten gewinnbringend sein. Und sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil demokratischer, zivilgesellschaftlicher Praxis.

Die Landeshauptstadt München begrüßt das Engagement von Vereinen über ihr jeweiliges Kerngebiet hinaus, denn nur mit Hilfe einer aktiven und demokratischen Zivilgesellschaft wird es uns gelingen, vereint gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit aufzutreten. In diesem Sinne wünschen wir allen Vereinen bei ihrem Engagement gegen Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit viel Erfolg!

Ihre

Fachstelle für Demokratie

Gedankt sei an dieser Stelle der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e. V. für die Erlaubnis, auf das bereits veröffentlichte Material aus der Handreichung „Im Verein – gegen Vereinahmung. Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern“ zurückgreifen zu können.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Fachstelle für Demokratie

Dank

1	Gut vorbereitet für den Fall der Fälle: Neue Satzungsregeln formulieren bzw. bestehende Satzungsregeln prüfen und gegebenenfalls ändern	5
1.1	Das Aufnahmeverfahren: Kann die Mitgliedschaft verweigert werden?	5
1.1.1	Müssen Vereine jede:n aufnehmen?	6
1.1.2	Wie ist das Aufnahmeverfahren ausgestaltet?	6
1.2	Der Ausschluss von Mitgliedern mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen: Welche Regelungen trifft die Satzung?	7
1.2.1	Satzung enthält keine Regelung zum Vereinsausschluss	7
1.2.2	Satzung nennt Vereinsausschluss als Vereinsstrafe, aber keine konkreten Ausschlussgründe für Mitglieder mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen	7
1.2.3	Satzung bestimmt konkrete Ausschluss- oder Beendigungsgründe für Mitglieder mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen	9
1.2.4	Musterklausel zum Vereinsausschluss	10
	Checkliste: Satzungsregelungen zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern	10
1.3	Durchführung von Satzungsänderungen	11
1.3.1	Zuständigkeit für Satzungsänderungen	11
1.3.2	Verfahren bei Satzungsänderungen	11
1.3.3	Eintragung der Satzungsänderungen	12
	Checkliste: Satzungsänderungen	12

2	Tipps für den Ernstfall: Wie verhalten wir uns richtig, wenn eine Person mit demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen Vereinsmitglied ist oder werden will?	13
2.1	Die Verweigerung der Mitgliedschaft	14
2.1.1	Hat der:die Antragsteller:in ausnahmsweise einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein?	14
2.1.2	Welche formalen Vorgaben sind bei der Verweigerung der Mitgliedschaft zu beachten?	16
2.2	Der Vereinsausschluss	17
2.2.1	Liegt ein Ausschlussgrund im Sinne der Satzung vor?	17
2.2.2	Was ist beim Ausschlussverfahren zu beachten?	18
2.2.2.1	Abmahnung	18
2.2.2.2	Zuständigkeit	18
2.2.2.3	Ausschluss durch die Mitgliederversammlung	18
2.2.2.4	Fristen	18
2.2.2.5	Beteiligung des:der „Beschuldigten“	19
2.2.2.6	Mitteilung und Begründung des Ausschlusses	19
	Checkliste: Ausschluss von Vereinsmitgliedern	20
	Weiterführende Informationen	21
	Musterschreiben für die Einladung zur Mitgliederversammlung	23

1 Gut vorbereitet für den Fall der Fälle: Neue Satzungsregeln formulieren bzw. bestehende Satzungsregeln prüfen und gegebenenfalls ändern

1.1 Das Aufnahmeverfahren:

Kann die Mitgliedschaft verweigert werden?

Am besten und einfachsten ist es natürlich, wenn Personen mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen gar nicht erst Mitglied des Vereins werden.

In den allermeisten Fällen können Aufnahmeanträge durch den Verein unproblematisch – und sogar ohne Begründung – abgelehnt werden. Nur in sehr wenigen Fällen besteht ein Aufnahmewang, d.h. eine rechtliche Verpflichtung für den Verein, jede:n Beitrittswillige:n aufzunehmen. Um gegebenenfalls einen Aufnahmeantrag ablehnen zu können, ist jedoch darauf zu achten, dass der Verein sich nicht selbst durch seine Satzung dazu verpflichtet, alle Antragsteller:innen aufzunehmen oder die Satzung gar eine automatische Aufnahme aller Antragsteller:innen vorsieht. Im Hinblick auf die Satzungsregelungen zum Aufnahmeverfahren sollten Vereine daher Folgendes beachten:

1.1.1 Müssen Vereine jede:n aufnehmen?

Grundsätzlich darf ein Verein frei bestimmen, wen er als Mitglied aufnehmen will und wen nicht. Gründe für die Ablehnung eines Mitgliedsantrags können sowohl in begrenzten Kapazitäten als auch in den politischen Einstellungen des:der Antragsteller:in liegen. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung bestimmt, dass grundsätzlich jede:r Mitglied werden kann oder der:die Antragsteller:in alle in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein gibt es grundsätzlich nicht (Ausnahme: manche Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, Gütezeichengemeinschaften und Vereine mit Monopolstellung, siehe Ziffer 2.1.1). Auch Gemeinnützigkeit und/oder öffentliche Förderung begründen keinen grundsätzlichen Aufnahmezwang.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn sich der Verein per Satzung selbst zur Aufnahme aller Antragsteller:innen verpflichtet. Eine solche Regelung müsste aber ausdrücklich formuliert sein. Sie kann also nicht indirekt aus anderen Klauseln abgeleitet werden.

Enthält die Satzung Ihres Vereins eine solche Klausel, sollten Sie eine Satzungsänderung ins Auge fassen. Schließlich sind viele Gründe denkbar, weshalb man nicht jeder Person den Zugang zum Verein ermöglichen möchte.

1.1.2 Wie ist das Aufnahmeverfahren ausgestaltet?

Vereine können das Beitrittsverfahren in ihrer Satzung frei regeln. Enthält die Satzung keine diesbezüglichen Bestimmungen, erfolgt die Aufnahme in den Verein durch eine entsprechende „Willenserklärung“ des Vorstandes, d.h. der Vorstand muss der mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung zustimmen und dies dem:der Antragsteller:in mitteilen. Das kann aber auch stillschweigend oder durch schlüssiges Handeln (etwa durch Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung) erfolgen.

Der Verein kann in der Satzung auch andere Regelungen für das Beitrittsverfahren festlegen. Eine praktikable Regelung könnte z.B. so aussehen:

„Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Mitteilung an den:die Antragsteller:in. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der:die Antragsteller:in sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.“

(Die Regelung im zweiten Satz ist nicht unbedingt erforderlich: Sie soll nur verhindern, dass der Vorstand willkürlich Bewerber:innen ablehnen kann.)

Sieht die Satzung ein bestimmtes Verfahren für die Aufnahme in den Verein vor, ist das verbindlich. Sieht also beispielsweise die Satzung die alleinige Zuständigkeit des Vorstandes vor und lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der:die Antragsteller:in keinen Anspruch auf die Anrufung der Mitgliederversammlung. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Satzung das – wie in der obigen Musterklausel – ausdrücklich so vorsieht.

Denkbar ist auch, dass die Satzung eine automatische Aufnahme jedes:jeder Antragsteller:in vorsieht. Dann würde jede:r, der:die das will, durch einen Aufnahmeantrag sofort Mitglied werden. Meist ist das nur bei ungeschickt gewählten Satzungsklauseln zum Vereinsbeitritt der Fall. **Enthält die Satzung eine solche Klausel, sollte sie unbedingt geändert werden.**

Ablehnung muss nicht begründet werden

Der Verein muss die Ablehnung eines:iner Antragsteller:in in der Regel nicht begründen (Ausnahme: Monopolverbände, wenn die Aufnahme nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird). Selbst eine formelle Absage ist grundsätzlich nicht nötig. Es genügt also, auf einen Aufnahmeantrag einfach nicht zu reagieren. Einzige Ausnahme: Die Satzung schreibt ausdrücklich vor, dass die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (schriftlich) begründet werden muss. **In diesem Fall ist es empfehlenswert, die entsprechende Klausel zu streichen.**

Achtung: Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft führt nicht zu Unwirksamkeit des Beitritts

Der Verein kann auch in der Satzung bestimmte Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegen, z.B. hinsichtlich Alter, Berufszugehörigkeit usw. Negativklauseln, wonach die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei oder Organisation den Beitritt zum Verein ausschließt, sind ebenfalls möglich. Zu beachten ist allerdings, dass solche Klauseln nicht automatisch zur Unwirksamkeit des Beitritts einer Person führen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Beispiel:

Die Satzung eines Vereins sieht vor, dass Personen, die Mitglied in einer rechtsextremen Partei oder Organisation sind, nicht Mitglied des Vereins werden können. Wurde nun ein Mitglied aufgenommen, obwohl es Mitglied der NPD ist, weil die Parteimitgliedschaft dem Verein nicht bekannt war, ist der Beitritt trotzdem wirksam.

Der Verein sollte sich also nicht auf solche Klauseln verlassen, sondern weiterhin jeden Mitgliedsantrag auf die Einhaltung der Voraussetzungen prüfen. Wird dennoch erst später bekannt, dass das beigetretene Mitglied die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, kann die Mitgliedschaft durch einen Vereinsausschluss wieder beendet werden. Die Grundlage dafür kann dann die Satzungsklausel liefern.

1.2 Der Ausschluss von Mitgliedern mit rechtsextremen, rassistischen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen: Welche Regelungen trifft die Satzung?

Oft werden die rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen eines Mitglieds erst nach seinem Beitritt bekannt. Und nicht immer kann eine nachhaltige Lösung der daraus erwachsenden Konflikte einvernehmlich herbeigeführt werden. Der Verein kann sich dann unter Umständen mit dem Ausschluss des Mitglieds behelfen. Ob und wie das möglich ist, hängt allerdings wesentlich von den Satzungsregelungen ab. Hier lohnt sich wiederum ein Blick in die aktuelle Vereinssatzung und gegebenenfalls deren Änderung, denn ohne konkrete Satzungsregelungen wird ein Ausschluss oft nicht möglich sein.

1.2.1 Satzung enthält keine Regelung zum Vereinsausschluss

Enthält die Vereinssatzung keine besondere Regelung zum Ausschluss einzelner Mitglieder, ist ein Ausschluss nur aus „wichtigem Grund“ möglich. Ein solcher wäre gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds die Belange des Vereins so stark berührt, dass dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Diese Voraussetzung wird jedoch nur in wenigen, besonders schwerwiegenden Fällen erfüllt sein.

Eine Satzungsänderung ist daher zu empfehlen (siehe Ziffern 1.2.4 und 1.3).

1.2.2 Satzung nennt Vereinsausschluss als Vereinsstrafe, aber keine konkreten Ausschlussgründe für Mitglieder mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen

Verbreitet sind Satzungsregelungen, die den Ausschluss als Vereinsstrafe fassen. Ist dies der Fall, sollte geprüft werden, ob die Satzung konkrete Ausschlussgründe für Mitglieder mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen nennt.

Sind keine Ausschlussgründe benannt, muss das beanstandete Verhalten in Bezug zum Zweck und zur Ordnung (Satzung) des Vereins stehen. Bei einem Fehlverhalten außerhalb des Vereins ist dies in der Regel nur dann der Fall, wenn das Verhalten des Mitglieds in den Verein hineinwirkt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird. Meist wird ein Fehlverhalten außerhalb des Vereins also nicht als Ausschlussgrund in Betracht kommen, außer die Satzung macht (ausnahmsweise) Vorgaben für das allgemeine Verhalten seiner Mitglieder. Finden sich in der Vereinssatzung Generalklauseln zu möglichen Ausschlussgründen wie „vereinsschädigendes Verhalten“, „Verstoß gegen die Interessen des Vereins“ oder „Schädigung des Ansehens des Vereins“, wird bei einem Fehlverhalten außerhalb des Vereins ebenfalls oft der konkrete Bezug zum Verein fehlen.

Partei- / Organisationszugehörigkeit allein ist meist kein Ausschlussgrund

Insbesondere ist die bloße Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei oder Organisation allein meist kein Ausschlussgrund. Wie oben bereits erwähnt, liegt ein Ausschlussgrund im Regelfall nur dann vor, wenn das Verhalten des Mitglieds in den Verein hineinwirkt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird.

Das ist praktisch nur in folgenden Fällen gegeben:

- > *Die Mitgliedschaft einer Person mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen ist dem Verein wegen seiner eigenen Ziele unzumutbar. Das gilt für Vereine mit bestimmter politischer oder weltanschaulicher Ausrichtung (Parteien, Gewerkschaften), aber auch, wenn sich eine Organisation ausdrücklich der demokratischen Grundordnung, einer pluralen Gesellschaft, dem Antirassismus usw. verpflichtet. (Sieht die Satzung als Ziel lediglich die Förderung der „Völkerverständigung“ oder des „friedlichen Miteinanders“ vor, dürfte dies hingegen nicht ausreichen.)*
- > *Das Verhalten des Mitglieds stört das Vereinsleben erheblich – etwa weil es im Verein agitiert.*

So entschied beispielsweise das Landgericht Hamburg (LG Hamburg, Urt. v. 25. Juni 1970, Az. 8 O 306/68) in einem Fall, dass der Ausschluss aus einer Gewerkschaft wegen der Mitgliedschaft bei der NPD wirksam sei, da die Gewerkschaft sich in ihrer Satzung die „Bekämpfung antidemokratischer Einflüsse und Bestrebungen“ zum Ziel gesetzt habe. Dabei sei der Begriff „demokratisch“ aus Sicht der Gewerkschaft auszulegen, die sich die Satzung gegeben habe. Es komme nicht darauf an, ob die NPD als verfassungswidrig anzusehen sei. In diesem Fall hielt das Gericht also nicht einmal eine ausdrückliche Klausel zum Ausschluss für notwendig.

Um im Fall der Fälle Mitglieder mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen ausschließen zu können, ist daher auch hier eine Satzungsänderung zu empfehlen (siehe Ziffern 1.2.4 und 1.3).

1.2.3 Satzung bestimmt konkrete Ausschluss- oder Beendigungsgründe für Mitglieder mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen

Unter Umständen nennt die Vereinsatzung bereits konkrete Ausschluss- oder Beendigungsgründe, die als Grundlage für den Ausschluss bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds mit menschen- und demokratiefeindlichen Einstellungen in Betracht kommen.

Das Vorliegen eines **Beendigungsgrundes** führt zu einem automatischen Ausscheiden des Mitglieds ohne besonderes Verfahren. Dies ist z.B. bei Unvereinbarkeitsregelungen der Fall.

Das Vorliegen eines **Ausschlussgrundes** kann zu einem Vereinsausschluss führen. In der Regel ist hierfür ein entsprechender Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Nennung konkreter Beendigungsgründe (v.a. Unvereinbarkeitsregelungen)

Ein Verein kann die Bedingungen für die Mitgliedschaft grundsätzlich autonom festsetzen und dabei – per Satzung – bestimmen, dass ein Mitglied automatisch aus dem Verein ausscheidet, wenn es die Bedingungen nicht mehr erfüllt. Meist finden sich konkrete Beendigungsgründe in Vereinsatzungen in Form von sog. Unvereinbarkeitsregelungen.

Maßgeblich für die Beendigung der Mitgliedschaft ist in diesen Fällen nicht ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds, sondern die bloße Mitgliedschaft in anderen Parteien, Vereinen oder Organisationen. Üblich sind solche Unvereinbarkeitsregelungen vor allem bei Parteien und Gewerkschaften. Sie sind aber auch bei anderen Vereinen zulässig.

Beispiel für eine Unvereinbarkeitsregelung:

„Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtspopulistischen oder rechtsextremen Parteien und Organisationen wie der NPD oder PEGIDA.“

Der Vorteil von Unvereinbarkeitsregelungen: Es muss kein Ausschlussverfahren durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn dem Mitglied mit Nennung des Grundes das Ende der Mitgliedschaft mitgeteilt wird.

Die Nachteile: Natürlich greift die Regelung nur, wenn die Mitgliedschaft in der anderen Partei oder Organisation bekannt und auch nachweisbar ist. Zudem müssen die Bestimmungen in der Satzung so eindeutig sein, dass für jedes Mitglied ohne weiteres zu erkennen ist, unter welchen Voraussetzungen es die Mitgliedschaft verliert.

Dennoch können Unvereinbarkeitsregelungen in bestimmten Fällen hilfreich sein. Sie sollten aber durch eine Klausel zum Vereinsausschluss ergänzt werden (siehe Ziffer 1.2.4).

1.2.4 Musterklausel zum Vereinsausschluss

Wie soeben ausgeführt, ist im Regelfall eine besondere Satzungsregelung nötig, um ein Mitglied aufgrund eines Fehlverhaltens außerhalb des Vereins (z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in einer rechtsextremen oder rechtspopulistischen Organisation oder Partei) ausschließen zu können. In jedem Fall muss eine solche Regelung zum Vereinsausschluss so ausgestaltet sein, dass jedes Mitglied ersehen kann, wann es mit dem Ausschluss zu rechnen hat.

Zu empfehlen ist beispielsweise die folgende Klausel:

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. (...)

Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen

- > bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigenden Verhalten
- > bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- > (...)
- > bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen.

Checkliste

Satzungsregelungen zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Prüfung:

Verpflichtet die Satzung zur Aufnahme aller Beitrittswilligen?

Empfehlung: Entsprechende Satzungsklausel streichen

Prüfung:

Erlaubt die Satzung den Beitritt durch einseitige Erklärung der:des Beitrittswilligen?

Empfehlung: Satzungsklausel ändern und Aufnahmeverfahren einführen

Prüfung:

Schreibt die Satzung ausdrücklich vor, dass die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (schriftlich) begründet werden muss?

Empfehlung: Entsprechende Satzungsklausel streichen

Prüfung:

Welche Regelungen trifft die Satzung zum Ausschluss von Mitgliedern?

Empfehlung: Ausschlussregelung einführen oder Ausschlussgründe ergänzen

1.3 Durchführung von Satzungsänderungen

Steht nach der Prüfung der bestehenden Satzungsregelungen fest, dass eine Satzungsänderung durchgeführt werden soll, ist es wichtig, die entsprechenden Verfahrensregeln für Satzungsänderungen zu beachten. Ansonsten kann die Änderung angefochten werden – und entfällt dann gegebenenfalls als Grundlage für einen Vereinsausschluss.

1.3.1 Zuständigkeit für Satzungsänderungen

Nach dem BGB ist für Satzungsänderungen die Mitgliederversammlung zuständig. In den meisten Vereinssatzungen wird diese Regelung auch nicht abgeändert.

Die endgültige Fassung des Wortlauts (redaktionelle Zusammenstellung) der Satzung kann einem anderen Organ als der Mitgliederversammlung übertragen werden (z.B. dem Vorstand oder einem Beirat). Das muss mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Diese Ermächtigung kann sich aber nicht auf inhaltliche Änderungen der Satzung beziehen.

1.3.2 Verfahren bei Satzungsänderungen

Für die Beschlussfassung müssen die in der Satzung vorgesehenen Formalien eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Mehrheitsanforderungen und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Soweit die Satzung dies nicht abweichend regelt, muss für einen wirksamen Beschluss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Es genügt dabei nicht der bloße Hinweis auf die Satzungsänderungen. Der Tagesordnungspunkt muss so dargestellt werden, dass im Wesentlichen zu erkennen ist, um welche Änderung es sich handelt. Empfehlenswert ist, den Wortlaut der bisherigen und der künftigen Satzungsklausel(n) beizulegen. Sinnvoll ist zudem, eine Begründung für die Satzungsänderung anzufügen.

Prüfung der Mehrheitsanforderungen

Legt die Satzung hier keine gesonderten Vorschriften fest, gilt § 33 Abs. 1 BGB, d.h. es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. (Hinweis: Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.)

Bei der Ermittlung der Mehrheit gelten die üblichen Regelungen:

- > Die Mehrheit wird auf Basis der anwesenden Mitglieder ermittelt.
- > Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt – es sei denn, die Satzung schreibt hier etwas anderes vor.
- > Der Antrag ist also angenommen, wenn mit den Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit gegenüber den Nein-Stimmen erreicht ist.

Die Mehrheitsanforderungen können in der Satzung aber beliebig abgeändert werden. Das gilt sowohl für die geforderte Mehrheit als auch für die Art der Mehrheitsermittlung. Es kann also eine Wertung der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen festgelegt werden. Das alles muss in der Satzung aber ausdrücklich geregelt sein.

Beachtung der Beschlussfähigkeit

Nach den Regelungen des BGB ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Zu beachten ist aber immer, dass die Satzung dies abweichend regeln kann. Oft werden allgemein oder speziell für Satzungsänderungen besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt.

Es kann also eine Mindestzahl erschienener Mitglieder für die Beschlussfähigkeit festgelegt werden. Hier ist dann die BGB-Regelung nachrangig.

Für die Abstimmung über die einzelnen Satzungsänderungen gibt es keine Vorschriften. Es kann also sowohl über jede Änderung einzeln, als auch über die gesamten Änderungsvorschläge zusammen ein Beschluss gefasst werden.

1.3.3 Eintragung der Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen notariell angemeldet werden

Alle Satzungsänderungen müssen beim Vereinsregister eingetragen werden. Auch für die Mitglieder ist nur die eingetragene Satzung verbindlich. Die Anmeldung zum Vereinsregister erfolgt in Bayern schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des/der Anmeldenden. Die Anmeldung nimmt der Vorstand vor und zwar durch die Vorstandsmitglieder, die nach Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Bei Einzelvertretungsbefugnis genügt also ein Vorstandsmitglied.

Der Anmeldung ist eine Abschrift des Protokolls mit Einladungsschreiben beizufügen. Das Protokoll muss nach den Satzungsvorschriften unterschrieben sein. Zudem muss der Anmeldung auch eine Abschrift des vollständigen Wortlauts der Satzung beigefügt werden. Diese muss vom Vorstand unter Angabe des Datums des Änderungs-

beschlusses unterschrieben sein. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für die Ersteintragung des Vereins.

Das betrifft z.B. die Prüfpflicht durch den/die Rechtspfleger:in. Insbesondere wird dabei geprüft, ob der Beschluss zur Satzungsänderung formell korrekt zustande kam (vor allem hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten nach Satzung oder BGB). Nicht geprüft wird dagegen, ob die Einberufung der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte.

Satzungsänderungen erst nach Eintragung wirksam

Erst mit der Eintragung ins Vereinsregister werden Satzungsänderungen wirksam. Die Eintragung hat also konstitutive Wirkung, sowohl gegenüber Mitgliedern als auch gegenüber Dritten. Nach herrschender Meinung können aber schon vor der Eintragung auf Basis der Satzungsänderung Beschlüsse gefasst werden (von Mitgliederversammlung, Vorstand oder auch anderen Organen). Diese Beschlüsse

werden aber erst mit der Eintragung wirksam. Schon vor Eintragung der Satzungsänderung könnte also die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, der allerdings erst mit der Eintragung der Satzungsänderung in Kraft treten würde.

Eine Satzungsänderung kann auch rückwirkend einen Ausschlussgrund liefern, wenn der Verstoß gegen die neu eingeführte Regelung ein Dauerzustand ist. Das Mitglied kann sich dann nicht darauf berufen, es würde hier unzulässigerweise nachträglich eine rechtliche Grundlage geschaffen. Das gälte nur für abgeschlossene Vorfälle in der Vergangenheit.

Die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation ist aber ein Dauerzustand. Eine solche „unechte Rückwirkung“ ist zulässig. Unzulässig ist eine Rückwirkung hingegen, wenn es sich um einzelne Verstöße (z.B. antisemitische Äußerungen) aus der Zeit vor der Satzungsänderung handelt. Hier müsste das Mitglied einen neuen Verstoß begehen, damit die Satzungsänderung einen Ausschluss erlaubt.

Checkliste

Satzungsänderungen

Prüfung:

Welche Vorschriften macht die Satzung für die Durchführung von Satzungsänderungen?

Empfehlung: Satzungsregelungen (besonders die Mehrheitsanforderungen) genau beachten

Prüfung:

Welche Regelungen trifft die Satzung für Mitgliederversammlungen?

Empfehlung: Formale Anforderungen der Satzung einhalten (z.B. Fristen)

Genaue Angaben zur Tagesordnung in der Einladung machen

Regelungen für Beschlussfähigkeit und Stimmmehrheiten beachten

Satzungsänderungen notariell beim Vereinsregister anmelden

2 Tipps für den Ernstfall: Wie verhalten wir uns richtig, wenn eine Person mit demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen Vereinsmitglied ist oder werden will?

Liegt dem Verein ein Mitgliedsantrag einer Person mit rechtsextremen bzw. demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen vor und ist dem Verein bekannt, dass die Person solche Positionen vertritt, kommt zunächst eine Verweigerung der Mitgliedschaft in Betracht. Erhält der Verein – wie wohl meistens der Fall – erst später Kenntnis von den Einstellungen eines Vereinsmitglieds und lässt sich die Situation nicht anderweitig lösen, kann sich der Verein gegebenenfalls mit einem Vereinsausschluss behelfen. In beiden Konstellation sind allerdings einige Punkte zu beachten, die im Folgenden dargestellt werden.

2.1 Die Verweigerung der Mitgliedschaft

Ist dem Verein schon vor dem Beitritt bekannt, dass eine beitriftswillige Person rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Positionen vertritt, so stellt sich die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Verein dieser Person die Mitgliedschaft verweigern kann.

Eine Verweigerung der Mitgliedschaft scheidet aus, wenn die Vereinssatzung (ausnahmsweise) vorsieht, dass jede beitriftswillige Person allein durch Stellung eines Aufnahmeantrags automatisch Mitglied wird. Dies ist zwar selten der Fall, sollte aber im Zweifel geprüft werden. Enthält die Vereinssatzung eine solche Klausel, sollte für die Zukunft unbedingt eine Satzungsänderung ins Auge gefasst werden. Ist in der Satzung keine solche Klausel enthalten und ist also eine Verweigerung der Mitgliedschaft grundsätzlich möglich, gilt es das Folgende zu beachten:

2.1.1 Hat der:die Antragsteller:in ausnahmsweise einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein?

Grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein

Grundsätzlich darf ein Verein frei bestimmen, wen er als Mitglied aufnehmen will und wen nicht. Gründe für die Ablehnung eines Mitgliedsantrags können sowohl in begrenzten Kapazitäten als auch in den politischen Einstellungen und Positionierungen des:der Antragsteller:in liegen. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung bestimmt, dass grundsätzlich jede:r Mitglied werden kann oder der:die Antragsteller:in alle in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein gibt es grundsätzlich nicht. Für abgelehnte Mitglieder gibt es demnach auch keine rechtlichen Mittel, den Beitritt zum Verein zu erzwingen (bis auf die unten genannten Ausnahmen). Das gilt sowohl für einen vereinsinternen Rechtsweg als auch für eine Klage vor staatlichen Gerichten.

Auch Gemeinnützigkeit und öffentliche Förderung begründen keinen Aufnahmezwang

Vielfach findet sich die Meinung, die Mitgliedschaft in Vereinen – besonders wenn sie gemeinnützig sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden – müsse allen Personen offen stehen. Das stimmt grundsätzlich nicht.

Die **Gemeinnützigkeit** setzt zwar voraus, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugute kommt. Der Kreis der geförderten Personen darf deswegen nicht abgeschlossen oder dauernd nur klein sein. Das gilt insbesondere bei einer Begrenzung der Mitgliederzahl durch hohe Aufnahmegebühren oder Beiträge. Daraus ergibt sich aber kein Aufnahmezwang. Die Gemeinnützigkeit setzt unter anderem voraus, dass sich der Verein der demokratischen Grundordnung verpflichtet, d.h. nicht gegen sie verstößt. Sie liefert also eher Argumente für einen Ausschluss von Personen mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen demokratie- und menschenfeindlichen Haltungen als die Notwendigkeit, sie in den Verein aufzunehmen.

Aus einer **öffentlichen Förderung** würde sich ein Aufnahmezwang nur durch konkrete Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag ergeben. Das dürfte aber sehr untypisch sein.

Die Landeshauptstadt München sieht eine solche Bestimmung in ihren Zuschussbescheiden bzw. -verträgen jedenfalls nicht vor. Hingegen hat sich die Landeshauptstadt München das nachfolgende übergreifende Förderziel gesetzt:

„München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist selbstverständlich.*

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- > die niemanden diskriminieren¹ und*
- > die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien² findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“*

Auch dieses übergreifende Förderziel, das auf alle Zuschüsse der Landeshauptstadt München Anwendung findet, liefert also eher Argumente für einen Ausschluss von Personen mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen demokratie- und menschenfeindlichen Haltungen als für einen Aufnahmepflicht – insbesondere, wenn sich diese Haltungen auf die Tätigkeit des Vereins auswirken (könnten).

- 1** Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen
 - > aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,*
 - > durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,*
 - > entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,*
 - > ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.*
- 2** Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:
 - > Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),*
 - > Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.*

Ausnahme 1:

Satzungsmäßige Bindung

Wie oben ausgeführt, besteht also grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein – auch dann nicht, wenn der:die Antragsteller:in etwaige in der Satzung vorgesehene Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt.

Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Verein per Satzung selbst zur Aufnahme aller Antragsteller:innen verpflichtet. Eine solche Regelung müsste aber ausdrücklich formuliert sein. Sie kann also nicht indirekt aus anderen Klauseln abgeleitet werden.

Enthält die Satzung Ihres Vereins eine solche Klausel, kann der Mitgliedsantrag nicht abgelehnt werden. In Betracht käme dann nur ein späterer Vereinsausschluss, für den ggf. zunächst die Vereinssatzung geändert werden müsste. Für die Zukunft sollten Sie eine Satzungsänderung ins Auge fassen. Schließlich sind viele Gründe denkbar, nicht jeder Person den Zugang zum Verein zu ermöglichen (siehe Ziffern 1.2.4 und 1.3).

Ausnahme 2: Kartellrecht und Vereine mit Monopolstellung

Für bestimmte (aber nur sehr wenige) Vereine kann sich eine Aufnahmespflicht aus dem Kartellrecht ergeben. Das gilt insbesondere für Wirtschafts- und Berufsvereinigungen und Gütezeitengemeinschaften.

Eine Aufnahmespflicht besteht auch, wenn der Verein eine Monopolstellung oder wirtschaftliche und soziale Vormachtstellung hat und die Verweigerung der Mitgliedschaft zu einer unangemessenen Benachteiligung des:der Bewerber:in führt. Das kann bei Sportverbänden gelten, bei denen die Mitgliedschaft für die Teilnahme an regionalen oder nationalen Wettkämpfen erforderlich ist. Für lokal tätige Vereine wird das kaum zutreffen. Auch Amateursportverbände sind davon ausgenommen.

Trotz formaler Aufnahmespflicht kann der Verein allerdings Gründe für eine Ablehnung geltend machen, die mit den Einstellungen und Positionierungen des:der Bewerber:in zusammenhängen. Das Vertreten menschen- und demokratiefeindlicher Positionen oder die Mitgliedschaft in entsprechenden Organisationen wird dafür ausreichen, sofern die Satzung dies so regelt.

Liegt in Ihrem Fall keine der beiden genannten Ausnahmen vor, kann die Mitgliedschaft also problemlos verweigert werden.

2.1.2 Welche formalen Vorgaben sind bei der Verweigerung der Mitgliedschaft zu beachten?

Vereine können das Verfahren zum Vereinsbeitritt in ihrer Satzung frei regeln. Die formalen Vorgaben, die bei der Verweigerung der Mitgliedschaft zu beachten sind (v.a. Zuständigkeit, Form und ggf. Begründung der Ablehnung), hängen demnach von der jeweiligen Vereinssatzung ab. Enthält die Satzung entsprechende Regelungen, sind diese zwingend einzuhalten.

Enthält die Satzung keine diesbezüglichen Bestimmungen, entscheidet der Vorstand über die Annahme oder Ablehnung von Mitgliedsanträgen. Der Verein muss die Ablehnung eines: einer Antragsteller:in nicht begründen (Ausnahme: Monopolverbände, wenn die Aufnahme nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird). Selbst eine formelle Absage ist grundsätzlich nicht nötig. Es genügt also, auf einen Aufnahme-antrag einfach nicht zu reagieren.

2.2 Der Vereinsausschluss

Werden die demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen und Positionierungen eines Mitglieds erst nach seinem Beitritt bekannt, kommt unter Umständen ein Vereinsausschluss dieses Mitglieds in Betracht. Denn nicht immer lässt sich eine nachhaltige Lösung der durch ein einzelnes Mitglied entstehenden Konflikte einvernehmlich erreichen. Besonders wichtig ist es dann, das Ausschlussverfahren korrekt durchzuführen. Andernfalls hält der Ausschluss einer Überprüfung durch die staatlichen Gerichte nicht stand. Vor Gericht wird vorwiegend die formale Seite geprüft, weniger die inhaltliche. Die formale Prüfung bezieht sich vor allem auf die beiden folgenden Fragen:

- > *Liefert die Satzung im vorliegenden Fall einen Ausschlussgrund?*
- > *Wurde das durch die Satzung vorgeschriebene Verfahren eingehalten?*

Ob und wie ein Vereinsausschluss möglich ist, hängt also wesentlich von den Satzungsregelungen ab. Gegebenenfalls ist auch eine Satzungsänderung erforderlich, bevor ein Ausschluss erfolgen kann.

2.2.1 Liegt ein Ausschlussgrund im Sinne der Satzung vor?

Zunächst ist zu prüfen, ob das Verhalten des Vereinsmitglieds im vorliegenden Fall einen Vereinsausschluss rechtfertigen kann.

Enthält die Vereinssatzung **keine besondere Regelung zum Ausschluss einzelner Mitglieder**, ist ein Ausschluss nur aus „wichtigem Grund“ möglich. Ein solcher wäre gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds die Belange des Vereins so stark berührt, dass dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar ist. Diese Voraussetzung wird jedoch nur in wenigen, besonders schwerwiegenden Fällen erfüllt sein.

Verbreitet sind **Satzungsregelungen, die den Ausschluss als Vereinsstrafe fassen, aber keine konkreten Ausschlussgründe benennen** (häufig ist nur allgemein von „vereinschädigendem Verhalten“, „Verstößen gegen die Interessen des Vereins“ oder „Schädigung des Ansehens des Vereins“ die Rede). Enthält die Satzung solche Regelungen, müsste das beanstandete Verhalten in Bezug zum Zweck und zur Ordnung des Vereins stehen, um einen Vereinsausschluss zu rechtfertigen. Bei einem Fehlverhalten außerhalb des Vereins oder der bloßen Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation oder Partei ist dies in der Regel nur dann der Fall, wenn das Verhalten des Mitglieds in den Verein hineinwirkt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird. Das ist praktisch nur in folgenden Fällen gegeben:

- > *Die Mitgliedschaft einer Person mit demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen ist dem Verein wegen seiner eigenen Ziele unzumutbar. Das gilt für Vereine mit bestimmter politischer oder weltanschaulicher Ausrichtung (Parteien, Gewerkschaften), aber auch, wenn sich eine Organisation ausdrücklich der demokratischen Grundordnung, dem Antirassismus usw. verpflichtet.*
- > *Das Verhalten des Mitglieds stört das Vereinsleben erheblich – etwa weil es im Verein agitiert.*

Nennt die Vereinssatzung bereits **konkrete Ausschluss- oder Beendigungsgründe** (zum Unterschied zwischen Ausschluss- und Beendigungsgründen, siehe Ziffer 1.2.3), die als Grundlage für den Ausschluss bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds mit demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen in Betracht kommen, ist zu prüfen, ob im konkreten Fall ein Ausschluss- oder Beendigungsgrund im Sinne der Satzungsregelung vorliegt.

Schaffung eines Ausschlussgrundes per Satzungsänderung

Fehlen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für einen Ausschluss, kann das per Satzungsänderung nachgeholt werden. Diese liefert auch rückwirkend einen Ausschlussgrund, wenn der jetzt eingeführte Verstoß ein Dauerzustand ist. Das Mitglied kann sich dann nicht darauf berufen, es würde hier unzulässigerweise nachträglich eine rechtliche Grundlage geschaffen. Das gälte nur für abgeschlossene Vorfälle in der Vergangenheit. Die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation ist aber ein Dauerzustand. Eine solche „unechte Rückwirkung“ ist zulässig. Unzulässig ist eine Rückwirkung allerdings, wenn es sich um einzelne Verstöße (z.B. antisemitische Äußerungen) aus der Vergangenheit handelt. Hier müsste das Mitglied einen neuen Verstoß begehen, damit die Satzungsänderung einen Ausschluss erlaubt. Für weitere Informationen dazu, was bei einer Satzungsänderung zu beachten ist, siehe Ziffer 1.3.

2.2.2 Was ist beim Ausschlussverfahren zu beachten?

Auch hinsichtlich des Verfahrens sind die Regelungen zu beachten, die die Satzung vorgibt.

2.2.2.1 Abmahnung

Eine Abmahnung des Mitglieds ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sieht die Satzung sie aber vor, gilt: Der Verstoß, der abgemahnt wird, kann nicht als Ausschlussgrund genommen werden. Erst bei einem neuen Verstoß kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

2.2.2.2 Zuständigkeit

Für den Vereinsausschluss ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, es sei denn, die Satzung weist das einem anderen Organ – meist dem Vorstand – zu.

Ist laut Satzung der Vorstand für den Ausschluss zuständig, kann die Mitgliederversammlung nur als Beschwerdeinstanz eingeschaltet werden, sofern die Satzung das vorsieht. Ein grundsätzliches Recht die Mitgliederversammlung anzurufen, hat ein ausgeschlossenes Mitglied also nicht.

Ausschluss von Vorstandsmitgliedern nur durch die Mitgliederversammlung

Ist laut Satzung der Vorstand für den Ausschluss zuständig, gilt: Er kann keine Vorstandsmitglieder ausschließen, auch wenn die Satzung das erlaubt. Das kann nur die Mitgliederversammlung – genauer gesagt das Organ, das den Vorstand bestellt.

Jede:r kann Antrag auf Ausschluss stellen

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereins- und Vorstandsmitglied stellen (wenn die Satzung das nicht anders regelt). Es genügt, den Antrag einem Vorstandsmitglied zukommen zu lassen. Die Person, die den Antrag stellt, darf auch beim Ausschlussverfahren mitwirken (mitstimmen). Eine Beschränkung wegen Befangenheit gibt es nicht.

2.2.2.3 Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

Ist die Mitgliederversammlung für den Ausschluss zuständig, weil die Satzung dazu keine besonderen Vorschriften macht, sind die Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung zu beachten.

Speziell zum Vereinsausschluss gilt dabei:

- > *Der Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.*
- > *Dabei muss namentlich angegeben werden, wer ausgeschlossen werden soll – nicht nur allgemein „Ausschluss von Mitgliedern“.*
- > *Die Gründe für den Ausschluss müssen dem betroffenen Mitglied vorher mitgeteilt worden sein.*
- > *Wenn der Ausschluss früher bereits abgelehnt wurde und sich die Sachlage nicht verändert hat – also keine neuen Vorfälle aufgetreten sind – kann das Ausschlussverfahren nicht wiederholt werden.*

2.2.2.4 Fristen

Die Ahndung eines Verstoßes muss grundsätzlich zeitnah erfolgen. Aus einer Verzögerung kann sich ein Verzicht auf ein Vereinsstrafverfahren ergeben bzw. der Strafanspruch ist verwirkt. Die Obergrenze hierfür liegt bei ca. 6 Monaten – vom Bekanntwerden des Verstoßes an gerechnet.

2.2.2.5 Beteiligung des:r „Beschuldigten“

Ausschluss auch ohne Mitwirkung des Mitglieds gültig

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht es frei, Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist es dazu nicht. Es muss also z.B. nicht Auskunft über seine Parteizugehörigkeit geben. Verweigert das Mitglied eine Stellungnahme oder bleibt es dem Termin zur Anhörung fern, hat das für das Ausschlussverfahren keine Folgen. Der Vereinsausschluss ist trotzdem wirksam.

Rechtliches Gehör gewähren

Dem beschuldigten Mitglied muss in jedem Fall rechtliches Gehör gewährt werden – also die Möglichkeit, zu den Vorwürfen ausführlich Stellung zu nehmen. Nur Gründe, zu denen das Mitglied sich äußern konnte, können im Ausschlussverfahren verwendet werden.

Das bedeutet:

- > *Es müssen ihm die genauen Ausschlussgründe genannt werden.*
- > *Eventuell vorliegendes Belastungsmaterial (z.B. eine Zeugenaussage) muss ihm zugänglich gemacht werden.*
- > *Es muss ihm eine ausreichende Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden.*

Die Satzung kann vorschreiben, dass die Stellungnahme nur schriftlich erfolgen kann. Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung (im Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung), muss der:die Betroffene jedoch eingeladen werden.

Wichtig: Wird dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör verweigert, ist der Ausschluss unwirksam.

Anwalt darf teilnehmen

In der Regel darf der:die Betroffene sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Das gilt zumindest dann, wenn

- > *der Verein sich ebenfalls fachjuristisch beraten lässt oder ein Anwalt im Gremium sitzt,*
- > *mit dem Vereinsausschluss ein ideeller oder materieller Nachteil verbunden ist.*

Wurde dem:der Betroffenen der anwaltliche Beistand verweigert, kann dies – weil dann kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt wurde – dazu führen, dass der Ausschluss ungültig ist. Der Verein sollte deswegen grundsätzlich die Anwesenheit eines Anwalts gestatten. In diesem Fall sollte sich aber auch der Verein durch einen Anwalt vertreten lassen.

2.2.2.6 Mitteilung und Begründung des Ausschlusses

Der Vereinsausschluss ist nur wirksam, wenn er dem betroffenen Mitglied auch mitgeteilt wurde. Ist das betroffene Mitglied bei der Entscheidung anwesend, genügt es, ihm das Abstimmungsergebnis mitzuteilen. Ansonsten reicht eine schriftliche Mitteilung (einfacher Brief) an die zuletzt bekannt gegebene Adresse aus.

Rechtsmittel, die der:die Betroffene einlegt, haben aufschiebende Wirkung. Der:die Betroffene bleibt also Mitglied, bis das Verfahren abgeschlossen ist und muss z.B. weiterhin zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Die Satzung kann das jedoch auch anders regeln, indem sie z.B. ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens vorsieht.

Nach allgemeiner Auffassung muss der Vereinsausschluss begründet werden. Das ist besonders für eine eventuelle gerichtliche Überprüfung (Klage des:der Ausgeschlossenen gegen den Ausschluss) wichtig. Eine unzureichende Begründung kann zur Unwirksamkeit des Ausschlusses führen. Die Begründung sollte in jedem Fall protokolliert und dem:der Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Checkliste

Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Prüfung:

Liefert die Satzung im vorliegenden Fall einen Ausschlussgrund?

Empfehlung: Vorgaben der Satzung genau einhalten und ggf. ändern/ergänzen

Prüfung:

Wer ist (laut Satzung) für den Vereinsausschluss zuständig?

Empfehlung: Zuständigkeitsregelung in der Satzung wahren

Enthält die Satzung keine besondere Zuständigkeitsregelung, ist die Mitgliederversammlung zuständig

Prüfung:

Welche Regelungen trifft die Satzung für das Ausschlussverfahren?

Empfehlung: Vorgaben der Satzung genau einhalten

Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung beachten:

- > Ausschluss als TOP bei der Einladung angeben
- > Gründe vorher dem betroffenen Mitglied mitteilen

Auszuschließendes Mitglied anhören

Ausschluss mit genauer Begründung mitteilen

Weiterführende Informationen

Informationen zu weiterführenden Materialien und Ansprechpartner:innen finden Sie hier
(Stand: 06.05.2025; diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Weiterführende Materialien zum Thema

Vereine und Rechtsextremismus

„Wir wollen eigentlich nur Fußball spielen.“

Was Sportvereine gegen Rechtsextremismus tun können, ohne mit dem Sport aufzuhören

Ein Wegweiser für die Praxis herausgegeben von Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH

Abrufbar unter: <https://camino-werkstatt.de/publikationen/wir-wollen-eigentlich-nur-fussball-spielen-was-sportvereine-gegen-rechtsextremismus-tun-können-ohne-mit-dem-sport-aufzuhören>

Im Verein – gegen Vereinnahmung.
Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern herausgegeben von der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Abrufbar unter:
<https://www.raa-mv.de/de/publikationen>

„Wichtig ist nicht nur auf'm Platz“
Handreichung für den Umgang mit Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Fußball herausgegeben vom Bundesverband Mobile Beratung e.V.

Abrufbar unter:
<https://www.mbr-berlin.de/publikationen/wichtig-ist-nicht-nur-aufm-platz-handreichung-fuer-den-umgang-mit-rechtsextremismus-und-menschenfeindlichkeit-im-fussball-2022/>

Ansprechpartner:innen und Websites zu vereinsrechtlichen Fragen und steuerrechtlichen Themen von gemeinnützigen Organisationen:

Fachinfodienste – Webportal – Seminare
<https://www.vereinsknowhow.de>

Onlineportal des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen für die Vereinsarbeit mit umfangreichen Fachinformationen – nicht nur für Sportvereine
<https://www.vibss.de>

Wegweiser Bürgergesellschaft der Stiftung Mitarbeit mit umfänglichen Informationen zum Bürgerschaftlichen Engagement – u.a. zu Fragen des Vereinsrechts
<https://www.buergergesellschaft.de>

How to Zivilgesellschaft: Infomaterial für gemeinnützige Vereine der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
<https://freiheitsrechte.org/gemeinnuetzigkeit-infomaterial>

Ansprechpartner:innen in München zum Thema Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (u.a.):

Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München; Koordination von Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in München; Beratung und Vernetzung des Oberbürgermeisters, des Stadtrates, der städtischen Referate sowie der Zivilgesellschaft
fgr@muenchen.de
<https://www.muenchen.de/Demokratie>

Sozialreferat/Stadtjugendamt, Fachstelle politische Bildung; Information zu rechtsextremen Jugendkulturen (für Multiplikator:innen, Schüler:innen, Lehrer:innen sowie Fachpersonal)
jugendarbeit.soz@muenchen.de

Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus in München beim Feuerwerk e. V. (firm); Recherche, Information und Vorträge (Rechtsextreme Strukturen und Organisationen)
firm@feuerwerk.de
<https://www.feierwerk.de/firm>

Kreisjugendring München-Stadt, Fachstelle Demokratische Jugendbildung
<https://www.kjr-m.de/themen/demokratische-jugendbildung/>

BEFORE e.V.; Beratungsstelle für Betroffene von rechter und gruppenbezogen menschenfeindlicher Gewalt und Diskriminierung in München
<https://www.before-muenchen.de/>

Fortbildungen und Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit:

Netzwerk demokratische Bildung München; Zusammenschluss städtischer und zivilgesellschaftlicher Bildungsträger in München
<https://www.agfp.de/netzwerk-demokratische-bildung>

Die Pastinaken bei der Arbeitsgemeinschaft Friedenspädagogik e.V.; Kollektiv für politische Bildung in München
<https://www.agfp.de/die-pastinaken>

DGB Bildungswerk Bayern
<https://www.bildungswerk-bayern.de>

Bayernforum der Friedrich-Ebert-Stiftung
www.bayernforum.de

Evangelische Stadtakademie München
<https://www.evstadtakademie.de>

Websites zu Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in München und in Bayern:

Gemeinsame Website der Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus München, des Kreisjugendrings München und des Netzwerks Demokratische Bildung München
<https://www.feierwerk.de/089-gegen-rechts/>

München-Chronik; Gemeinsame Website der Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus München und der Beratungsstelle BEFORE mit Unterstützung der Antifaschistischen Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München (a.i.d.a. e.V.)
<https://muenchen-chronik.de/>

München ist bunt! e.V.
<https://www.muenchen-ist-bunt.de>

Bayerisches Bündnis für Toleranz
<https://www.bayerisches-buendnis-fuer-toleranz.de>

Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus; angesiedelt beim Bayerischen Jugendring, Schwerpunkte: Elternberatung, Beratung von Kommunen
<https://www.lks-bayern.de>

Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e.V.; stellt Informationen über rechtsextreme Aktivitäten in München und Bayern zur Verfügung
<https://www.aida-archiv.de>

Informationsportal über Neonazis und Rechtsextremismus in Bayern
<https://www.endstation-rechts-bayern.de>

Bundesweite Websites gegen Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit:

Website der Amadeu Antonio Stiftung mit vielen Publikationen
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/>

Website der Bundeszentrale für politische Bildung
<https://www.bpb.de/>

Online-Plattform der Amadeu Antonio Stiftung zu den Themen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rassismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
<https://www.belltower.news>

Musterschreiben

für die Einladung zur Mitgliederversammlung

TSV Musterstadt e.V.
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Name des Mitglieds
Anschrift des Mitglieds

Musterstadt, TT.MM.JJJJ

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur nächsten Mitgliederversammlung laden wir gemäß § XX der Satzung für den

15. März 2025 um 19:30 Uhr

herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung findet im Gasthaus „Zum weißen Hirsch“ (Hauptstr. 4, 12340 Musterstadt) statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

TOP 1: (...)

TOP 2: Beschluss über die in der Anlage aufgeführte Satzungsänderung zu § X
(Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern)

TOP 3: Beschluss über den Vereinsausschluss des Mitglieds Mario Mustermensch

TOP 4: (...)

(...)

Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Mara Musterfrau 1. Vorsitzende
Mehmet Mustermann 2. Vorsitzender

